

# Satzung des Adalbert Stifter Vereins, München

Beschlossen am 23.11.2013

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „*Adalbert Stifter Verein e.V.*“. Er hat seinen Sitz in München und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Ziele

(1) Ziel des Vereins ist es, das kulturelle Erbe und die schöpferischen Kräfte der Deutschen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zu sammeln, die wissenschaftliche und künstlerische Tradition der Sudetenländer als Teil der deutschen und europäischen Kultur weiterzutragen und insbesondere in den deutsch-tschechischen Kulturaustausch einzubringen.

(2) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- Förderung künstlerischer und literarischer Tätigkeit,
- Kulturwissenschaftliche Forschungsvorhaben,
- Vorträge, Lesungen, Kolloquien, Ausstellungen und andere öffentliche Veranstaltungen,
- Erhalt und Ausbau einer Bücherei.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

## § 3 Organe

Organe des Vereins sind 1. die Hauptversammlung, 2. der Vorstand, 3. das Kuratorium.

## § 4 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie je ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Satzung,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Einstellung des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers,
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und das Jahresprogramm,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Berufungsinstanz gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.

(2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich geladen und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Satzungsänderung, Änderung des Vereins und dessen Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart;
- dem Geschäftsführer des Vereins.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und Kassenwart gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer gemeinsam mit dem Kassenwart nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden tätig. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans- und des Jahresprogramms,
- Erstellung des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Berichte,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Anstellung des Personals ab Vergütungsgruppe BAT III aufwärts,
- Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstands für jeweils 3 Jahre berufen. Folgende Einrichtungen sollen gebeten werden, im Kuratorium mitzuwirken:

Adalbert-Stifter-Institut Linz,  
Bezirksmuseum Krumau (Č. Krumlov),  
Bohemistik- bzw. Slavistik-Lehrstuhl einer deutschen Universität,  
Collegium Carolinum,  
Germanistik-Lehrstuhl einer tschechischen Universität,  
Gesellschaft zur Förderung ostmitteleuropäischen Schrifttums,  
Goethe-Institut Prag,  
Haus des Deutschen Ostens, München,  
Künstlergilde Esslingen,  
Sudetendeutsches Archiv,  
Sudetendeutsche Landsmannschaft,  
Sudetendeutsches Musikinstitut,  
Tschechisches Zentrum München.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen und Institutionen bis zu einer Höchstzahl von 15 Mitgliedern in das Kuratorium berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Programmgestaltung zu beraten. Es wird einmal jährlich einberufen.

## **§ 7 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sudetendeutsche Stiftung, Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 96 BVFG zu verwenden hat.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss auf Verlangen begründet werden. Die Mitglieder arbeiten nach Kräften an der Erfüllung des Vereinszweckes mit. Sie zahlen einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Die Mitglieder können bei Veröffentlichungen des Vereins, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei der Benützung der Bücherei Vergünstigungen beanspruchen.

Das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt: 1. durch Austritt, 2. durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Dieser kann nur aufgrund a) vereinsschädigenden Verhaltens, b) Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren erfolgen.

Gegen den Ausschluss und die Ablehnung der Aufnahme steht eine Berufung an die Hauptversammlung zu. Auf Antrag des Vorstands kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder des Vereins wählen, die alle Rechte wirklicher Mitglieder genießen und von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit sind. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

## **§ 9 Einlagen der Mitglieder**

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell abgegebene Bareinlagen und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

Beschlossen am 23.11.2013

Eingetragen in das Registergericht München am 26.2.2015

Gez. Prof. Dr. Ernst Erich Metzner